

DS 124/12
Anlage 1a



Rahmenvertrag über sozialräumliche Zusammenarbeit (Sozialraumvertrag)

zwischen dem Landkreis

Potsdam-Mittelmark

Niemöllerstraße 1

14806 Bad Belzig

Herrn Blasig

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Landkreis genannt -

den nach § 7 beigetretenen
Trägern der freien Jugendhilfe

- nachfolgend Träger genannt -

und den

nach § 7 beigetretenen
amtsfreien Städten und Gemeinden
sowie Ämtern

- nachfolgend Kommunen genannt -

Präambel

Dieser Rahmenvertrag soll zur Umsetzung der sozialräumlichen Arbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark beitragen.

Die sozialräumliche Arbeit greift das politische Ziel des Landkreises als engagierte Region für Familien und Kinder auf. Die Umsetzung des politischen Ziels des Landkreises, das insbesondere auch im Kreistagsbeschluss >> **Sozialraum-Projekt des Landkreises Potsdam-Mittelmark** << Nr. 2010/215 vom 29.04.2010 näher definiert wurde, soll durch eine kreative und innovative, regionale und sozialräumliche Entwicklung und durch gute Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Potsdam-Mittelmark befördert werden. Daraus abgeleitet ist die gemeinsame Vision der Vertragspartner die Entwicklung einer sozialräumlich organisierten Unterstützungs- und Hilfestruktur für Kinder, Jugendliche und ihre Familien.

Die Orientierung am Sozialraum ist der wesentliche Bezugspunkt für die konzeptionellen Zielsetzungen und Schwerpunkte der Aufgabenwahrnehmung. Zugleich dient sie als Richtschnur für die Verfahren und Arbeitsweisen sozialer Arbeit und für die finanzielle Planung.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass durch ein an sozialräumlichen Prinzipien orientiertes gemeinsames Handeln notwendig ist, um Menschen in der Familie, in der Nachbarschaft und in ihrem Sozialraum als größere Bezugseinheit zu unterstützen. Unterstützung ist so auszurichten, dass Probleme möglichst vermieden oder frühzeitig erkannt werden und mit Unterstützung der vorhandenen Ressourcen bearbeitet werden. Hierzu gehört auch, vorhandene Ressourcen in Familien und in der Lebenswelt auszubauen und Selbsthilfepotentiale zu stärken.

Leistungen der Jugendhilfe sind Unterstützungsangebote für Familien. Eine Stärkung der Familien ist mit dem Ziel verbunden, dadurch auch das Gemeinwesen insgesamt zu stärken und eine familienfreundliche Lebenswelt zu befördern. Präventive Leistungen sollen vorrangig vor Interventionsleistungen entwickelt und zur Unterstützung genutzt werden.

Die im Sozialraum erbrachten Leistungen orientieren sich am Willen der Betroffenen. Angebote im Sozialraum sollen bedarfsgerecht, flexibel und effizient gestaltet werden. Eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist integraler Bestandteil bei der zukünftigen Gestaltung der Unterstützungsangebote und Hilfeleistungen.

Die bessere Abstimmung zwischen dem Landkreis, den kommunalen Verwaltungen und den Trägern sollen dazu beitragen, Ressourcen in den Sozialräumen und Lebenswelten zu erkennen, zu entwickeln und diese zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu nutzen.

Die Leitideen sozialräumlichen Arbeitens ergeben sich aus Ziffer 1 der Anlage I.

Erklärung für Demokratie, Toleranz und gegen Fremdenfeindlichkeit

Die Vertragspartner erklären, dass sie mit diesem Vertrag die Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates gemäß dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vertreten und in diesem Sinne wirken:

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus schaden der Demokratie und gefährden den Zusammenhalt der Gesellschaft. Deshalb wollen wir Verständnis für die gemeinsamen Grundwerte und kulturelle Vielfalt entwickeln, junge Menschen für ein vielfältiges, tolerantes und demokratisches Miteinander begeistern, die Achtung der Menschenwürde fördern und jede Form von Extremismus, insbesondere den Rechtsextremismus, bekämpfen. Wir stärken die Zivilgesellschaft und die Vermittlung von Werten wie Demokratie und Toleranz. Wir fördern das Engagement der demokratischen Kräfte in unseren Kommunen und machen dieses in der Öffentlichkeit sichtbar.*

(* in Analogie zu den Ziele und Strategien des Bundesprogramms "**VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**").

§ 1 Zweck und Gegenstand des Vertrages

- I) Der Vertrag regelt das Zusammenwirken der Vertragspartner im Rahmen sozialräumlicher Arbeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich insbesondere auch aus den Anlagen zu diesem Rahmenvertrag.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages:

- Anlage I: Ziele, Angebote, fachliche Standards
Anlage II: Kennzahlen für die Sozialräume und Regionen
Anlage III: Grundsätze und Maßstäbe für Bewertung und Qualität der Leistungsangebote in ausgewählten Leistungsbereichen des SGB VIII
(Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

§ 2 Definitionen

- I) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark ist in vier Planregionen unterteilt. Zu diesen Planregionen gehören die Städte, Ämter und Gemeinden:
Planregion 1: Stadt Teltow, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Nuthetal
Planregion 2: Stadt Werder/Havel, Stadt Beelitz, Gemeinde Seddiner See, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Schwielowsee
Planregion 3: Gemeinde Kloster Lehnin, Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Amt Beetzsee, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar
Planregion 4: Stadt Bad Belzig, Stadt Treuenbrietzen, Amt Niemegk, Amt Brück, Gemeinde Wiesenburg/Mark
- II) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark untergliedert sich in 19 Sozialräumen. Jede der unter Ziffer I genannten Städte, Gemeinden und Ämter bildet einen Sozialraum.
- III) Innerhalb dieser Sozialräume können kleine Einheiten, die historisch und soziostrukturell als gemeinsamer Bezugsraum wirken, unter sozialräumlicher Perspektive betrachtet und organisiert werden. Für diese Einheiten wird die Formulierung "Quartier" genutzt.

§ 3 Grundsätze der Hilfestellung

- I) Der Landkreis sowie die diesem Vertrag beigetretenen Vertragspartner tragen für die Umsetzung dieses Vertrages die gemeinsame Verantwortung.
- II) Die Vertragspartner streben an, präventive Leistungen zu entwickeln und diese den regionalen Bedarfen entsprechend anzubieten.
- III) Hilfsangebote sollen am konkreten Bedarf orientiert sein. Bei der Hilfestellung steht im Vordergrund, das soziale Umfeld und die vorhandenen Ressourcen der Familie und des

sozialen Umfeldes einzubeziehen. Hierzu sind diese Ressourcen zu erschließen und zu mobilisieren, indem die Fall- und Feldarbeit miteinander verknüpft wird.

- IV) Der Landkreis hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und Sozialhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und SGB XII die Gesamtverantwortung. Der Landkreis erfüllt die gesetzlich begründeten Leistungsverpflichtungen.
- V) Die Dienste und Einrichtungen der Träger und der Kommunen stehen entsprechend ihrem Selbstverständnis jedem jungen Menschen, seiner Familie und dem Gemeinwesen als Teil eines flexiblen an dem individuellen Bedarf entsprechenden Hilfeangebots offen.
- VI) Unter Wahrung und Kenntlichmachung seines Profils erklären sich Träger und Kommunen bei der Leistungserbringung zu der im Rahmen der sozialräumlichen Arbeit erforderlichen Kooperation und Vernetzung mit weiteren, in Region tätigen Trägern der Jugendhilfe bereit.

§ 4 Vergütung

Die Regelungen in der Anlage I, Punkt 6 „Fallteam“, Ziff. 1, Buchstaben a) und b) sehen die Teilnahme ständiger und zeitweiliger Mitglieder an den Fallteams vor. Der Landkreis schließt mit Partnern seiner Wahl Verträge über die Entsendung zeitweiliger Mitglieder ab, in denen auch die Frage der Vergütung zu regeln ist.

§ 5 Kennzahlen

Der Landkreis stellt zu den Sozialraum- und Regionalkonferenzen Kennzahlen laut Anlage II zur Verfügung.

§ 6 Qualität und Qualitätsentwicklung

Für die Träger gelten mit dem Beitritt zu diesem Rahmenvertrag die in der Anlage III aufgeführten Regelungen. Auf dieser Grundlage schließen der Landkreis und die Träger jeweils gesonderte Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ab.

§ 7 Beitritt, Zulassungsanspruch

- I) Der Beitritt erfolgt durch eine gegenüber dem Landkreis schriftlich abzugebende Erklärung.
- II) Beitreten können nach § 75 Abs. 1 oder 3 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie amtsfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter.
- III) Beitreten können auch freie Träger, die nicht nach der genannten Vorschrift anerkannt sind, sofern sie die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

- IV) Der erneute Beitritt eines Vertragspartners bedarf der Zustimmung des Landkreises, wenn der Landkreis diesen zuvor nach § 8 Abs. 3 oder 4 gekündigt hatte.
- V) In strittigen Fällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Zulassungsanspruch.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

- I) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- II) Der Vertrag kann von einer Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Projektzeitraumes am 31.12.2013. Für eine Kündigung zum 31.12.2013 gilt eine Kündigungsfrist von nur 3 Monaten. Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis aus. Die Beziehungen der übrigen Vertragspartner bleiben unberührt. Sofern der Landkreis kündigt, endet der Vertrag. Die Kündigungserklärung eines Trägers oder einer Kommune ist gegenüber dem Landkreis abzugeben.
- III) Der Landkreis ist berechtigt, eine Kündigung auch gegenüber einzelnen Vertragspartnern unter Einhaltung der Form und Frist nach Abs. 2 auszusprechen. Mit Wirksamwerden dieser Kündigung scheidet der gekündigte Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis aus.
- IV) Das Recht jeder Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn bei einem Träger die Beitrittsvoraussetzungen nach § 7 Abs. II oder III nicht mehr vorliegen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

- I) Die Träger verpflichten sich, die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung der vertraglichen Aufgaben sicherzustellen.
- II) Um eine Trägervielfalt im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu ermöglichen, unterstützt der Landkreis insbesondere kleine Träger und Interessengruppen, die sich nachweislich in besonderer Weise für die in der Präambel dieses Rahmenvertrages benannten Ziele einsetzen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- I) Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen allen Vertragsparteien vereinbart werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- II) Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses und im Benehmen mit den Kommunen kann der Landkreis die Anlagen 1 - 3 ändern. Die Änderungen sind allen Vertragspartnern mindestens 3 Monate im Voraus anzukündigen. Macht der Landkreis von dieser Befugnis Gebrauch, können sich Träger und Kommunen durch schriftliche fristlose Kündigung vom Vertrag lösen.

- III) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so zu verändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vertragsbestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten bestmöglich erreicht wird.

Bad Belzig, am 04.04.2012



Blasig
Landrat



Stein
1. Beigeordneter